

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Europa – Vorreiter im Kampf gegen die Todesstrafe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Todesstrafe verstößt gegen das Recht auf Leben und verletzt die Würde des Menschen.

Anlässlich des internationalen und des europäischen Tages gegen die Todesstrafe am 10. Oktober bekräftigt der Deutsche Bundestag, dass er die Todesstrafe entschieden ablehnt. Deshalb wird sich der Deutsche Bundestag auch weiterhin gemeinsam mit seinen europäischen Partnern intensiv für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe einsetzen. Trotz mancher Rückschläge gibt es langfristig einen klaren Trend zur Aussetzung bzw. Abschaffung der Todesstrafe. Wichtigstes völkerrechtliches Instrument gegen die Todesstrafe ist das Zweite Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt, dem bislang 81 Staaten angehören.

Laut letztem Bericht des UN-Generalsekretärs vom Juli 2013 „Question of the Death Penalty“ (A/HRC/24/18) haben 150 von 193 Staaten die Todesstrafe abgeschafft oder beachten ein Moratorium für die Vollstreckung. Nach Angaben der Menschenrechtsorganisation „Amnesty International“ vollstreckten 2013 mindestens 22 Staaten die Todesstrafe. Dabei wurden mehr als 778 Menschen exekutiert, 96 mehr als im Vorjahr. Mindestens 1925 Menschen wurden zum Tode verurteilt und 23.392 Menschen sitzen weltweit in Todeszellen. In vier Ländern - Indonesien, Kuwait, Vietnam und Nigeria – wurden nach einer Pause wieder Menschen hingerichtet. In weiteren Ländern machen es fehlende Informationsquellen, wie in China, und fehlende staatliche Institutionen oder Bürgerkriege, wie beispielsweise in Syrien, unmöglich, umfassende Zahlen zu ermitteln.

Unter den Staaten, die die Todesstrafe noch anwenden, sind es nur einige wenige, die für 95 Prozent aller Hinrichtungen verantwortlich sind: China, Iran, Irak, Saudi-Arabien, USA, Somalia, Sudan und Jemen. Im Iran und vor allem im Irak ist die Zahl der Hinrichtungen stark gestiegen. China, das Land mit den weltweit meisten Hinrichtungen, behandelt das Thema als Staatsgeheimnis und gibt keine Zahlen bekannt. Nach Schätzungen von „Amnesty International“ sollen es weiterhin Tausende sein. Staatliche und nicht-staatliche Initiativen gegen die Todesstrafe müssen vor allem bei diesen Ländern ansetzen.

Der Europarat und die Europäische Union sind Vorreiter im Kampf für die Abschaffung der Todesstrafe in der Welt. Staatliches Töten im Namen einer ver-

meintlichen Gerechtigkeit widerspricht ihren Grundwerten. Ihre Mitgliedsstaaten sind durch das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten verpflichtet. Russland hat das Protokoll nur gezeichnet; es besteht aber ein Moratorium. Protokoll Nr. 13 verbietet die Todesstrafe auch in Kriegszeiten. Die große Mehrheit der Europaratmitglieder hat auch dieses Protokoll ratifiziert. Armenien hat es nur gezeichnet, Russland und Aserbaidschan haben es weder gezeichnet noch ratifiziert.

Belarus ist das einzige Land in Europa, das die Todesstrafe noch vollzieht. Europarat und Europäische Union wollen dies seit langem ändern. So hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates dem weißrussischen Parlament angeboten, dem Land wieder einen Sondergaststatus beim Europarat zu geben, wenn es ein Hinrichtungsmoratorium erlässt. Dies wurde abgelehnt mit dem Argument, dass die Bevölkerung die Todesstrafe befürworte. Auch die EU macht ihre Beziehungen zu Belarus von einem Hinrichtungsmoratorium abhängig – bislang ohne Erfolg. 2014 wurden bereits zwei Gefangene durch Kopfschuss exekutiert, zwei weiteren droht die Hinrichtung. Ebenfalls ohne Wirkung blieben die Appelle der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an die USA und an Japan, die beim Europarat Beobachterstatus haben.

Ergänzend zu den EMRK-Protokollen sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auch durch die Grundrechte-Charta gebunden, nach der niemand zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden darf. Laut ihrem „Strategischen Rahmen und Aktionsplan“ (11417/12) zählt die Europäische Union die Bekämpfung der Todesstrafe und der Folter zu ihren Prioritäten auf dem Gebiet der Menschenrechte. Ein wichtiger Punkt im Aktionsplan war 2013 ein aktiver Beitrag zum 5. Weltkongress gegen die Todesstrafe in Madrid. Dies wurde umgesetzt.

Maßgebliches Instrument der EU für die Bekämpfung der Todesstrafe ist das Finanzierungsinstrument für weltweite Demokratie und Menschenrechte (EIDHR). Finanziert werden hieraus Kampagnen gegen die Todesstrafe, Lobbyarbeit für ein Moratorium, Initiativen zur Ratifizierung von internationalen Übereinkommen, Unterstützung von Strafrechtsreformen und Überwachung der Rahmenbedingungen, unter denen die Todesstrafe angewandt wird. Auch regionale Initiativen werden unterstützt, wie z.B. im Juli 2014 eine Konferenz in Cotonou über die Abschaffung der Todesstrafe auf dem afrikanischen Kontinent.

Inhaltliche und praktische Orientierung für die Sensibilisierungsarbeit gegenüber Drittstaaten geben die 2013 überarbeiteten EU-Leitlinien zur Todesstrafe. Diese Leitlinien waren bei ihrer Annahme 1998 die ersten ihrer Art. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung des gemeinsamen Engagements gegen die Todesstrafe in der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union. Die Hauptziele der Leitlinien - Abschaffung der Todesstrafe bzw. Hinrichtungsmoratorien - sollen durch Konsultationen und Demarchen sowie über EIDHR finanzierte Aktivitäten befördert werden. Auch in multilateralen Gremien wie der UN-Generalversammlung und dem UN-Menschenrechtsrat setzt sich die EU für ein Ende der Todesstrafe ein. Im Juni 2014 wurde im Menschenrechtsrat zuletzt eine EU-initiierte Resolution zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe mit 29 von 47 Stimmen verabschiedet. Höhepunkt der diplomatischen Bemühungen gegen die Todesstrafe war 2012 eine Abstimmung in der UN-Generalversammlung, als eine Rekordzahl von 111 Staaten für die Abschaffung der Todesstrafe gestimmt hat. Die EU hat ihre Anstrengungen intensiviert, um in der erneuten Abstimmung über eine entsprechende Resolution gegen die Todesstrafe bei der UN-Generalversammlung im Herbst 2014 dieses Ergebnis zu übertreffen und damit erneut ein deutliches Signal an die Staaten zu senden, die bislang ihre Unterstützung verweigern.

Die Abschaffung der Todesstrafe ist ein schrittweiser Prozess. Solange die Strafe jedoch noch vollstreckt wird, müssen wenigstens Mindestnormen, wie sie in den Leitlinien ausführlich dargelegt sind, ihre Anwendung so weit wie möglich beschränken und zurückdrängen. So darf laut Artikel 6, Absatz 2 des UN-Zivilpakts die Todesstrafe nur für „schwerste Verbrechen“ verhängt werden. Drogen- und Wirtschaftsdelikte, politische Verbrechen, Ehebruch, Gotteslästerung oder einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Sex unter Erwachsenen zählen nicht zur Kategorie „schwerste Verbrechen“. Genau aus diesen Gründen aber werden Menschen z.B. in China, Ägypten und Saudi-Arabien zum Tode verurteilt. Ebenso dürfen laut Artikel 6, Absatz 5 zur Tatzeit Minderjährige und schwangere Frauen nicht hingerichtet werden. Auch dies geschieht immer wieder, z.B. im Iran. Nach Rechtsauffassung der EU erstreckt sich das Verhängungsgebot auch auf psychisch kranke oder geistig behinderte Personen. Zu den Mindestnormen zählen auch ein fairer Prozess und ein rechtskräftiges Urteil. Pauschal verhängte Todesurteile wie unlängst in Ägypten gegen 183 Muslimbrüder widersprechen den Mindestnormen.

Deutlicher noch als die EU-Leitlinien nimmt der Bericht des UN-Generalsekretärs Bezug auf die oft diskriminierende Anwendung der Todesstrafe. Danach werden unverhältnismäßig oft sozial Schwache und Angehörige ethnischer, religiöser und sexueller Minderheiten zum Tode verurteilt.

Seit Jahren gibt es kritische Diskussionen über Hinrichtungsmethoden. Besonders barbarisch sind Enthauptungen und Steinigungen. Weltweite Empörung haben in jüngster Zeit Hinrichtungen mit der Giftspritze in den USA ausgelöst, die erst nach längerem Leiden zum Tod führten. Nicht zuletzt deshalb ist die Zustimmung zur Todesstrafe in den USA weiter gesunken. So hat 2013 als 18. Bundesstaat Maryland die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen.

Ende 2011 hat die Europäische Union mit der Durchführungsverordnung 1352/2011 den Export von Arzneimitteln verboten, die zur Vollstreckung der Todesstrafe geeignet sind. Gegenwärtig werden die Verfahren der EU-Verordnung 1236/2005 betreffend den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe und zu Folter verwendet werden können, vereinfacht. Es muss auch zukünftig sichergestellt sein, dass bestimmte Arzneimittel nur zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe. Die Endverwendung muss daher vor der Exportgenehmigung anhand objektiver Kriterien sorgfältig geprüft und regelmäßig kontrolliert werden.

Der UN-Sonderberichterstatter gegen Folter hält jede Form der Todesstrafe als nicht vereinbar mit dem Verbot der Folter und grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Behandlung und Strafe. Der Deutsche Bundestag schließt sich dieser Position voll an. Er lehnt die Todesstrafe auch deshalb ab, weil Justizirrtümer nicht mehr korrigiert werden können. Im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten wird er nicht nachlassen, bilateral sowie auf europäischer und UN-Ebene alles zu tun, damit weltweit die Todesstrafe abgeschafft wird. Er würdigt die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen wie „Amnesty International“, „Alive“ oder „Reprieve“, die sich seit langem für die Abschaffung der Todesstrafe engagieren, und ermutigt sie, weiterhin dieses Ziel konsequent zu verfolgen.

Mit diesem Antrag bekräftigt der Deutsche Bundestag auch in der neuen Legislaturperiode seine entschiedene Ablehnung dieser grausamen, erniedrigenden und unmenschlichen Strafe.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Initiativen für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe voranzutreiben und zu unterstützen bzw. – als Zwischenschritt – für ein Moratorium zu werben, insbesondere bei den Staaten China, Iran, Irak, Saudi-Arabien, USA, Japan, Somalia, Sudan und Jemen;
2. darauf hinzuwirken, dass Todesurteile in Haftstrafen umgewandelt werden;

3. gezielt jene Staaten, die den UN-Zivilpakt und das Zweite Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt noch nicht ratifiziert haben, zur Ratifizierung ohne Vorbehalt aufzufordern;
4. bilateral und im Rahmen des Europarates Russland, Armenien und Aserbaidshan aufzufordern, die für die Abschaffung der Todesstrafe relevanten Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur EMRK zu zeichnen und zu ratifizieren;
5. bilateral und auf europäischer Ebene mit allen diplomatischen Mitteln Belarus von einem Hinrichtungsmoratorium zu überzeugen;
6. weiterhin – u.a. über das Ministerkomitee des Europarates - auf die USA und Japan einzuwirken;
7. darauf zu achten, dass die EU ihren Aktionsplan konsequent umsetzt und sich prioritär der Abschaffung der Todesstrafe widmet und dafür weiterhin großzügig auf EIDHR-Mittel zurückgreifen kann;
8. nachzuhalten, dass die EU ihre Leitlinien zur Todesstrafe konsequent umsetzt und die Berichterstattung der EU-Missionen zur Todesstrafe in die lokalen und regionalen Menschenrechtsstrategien einarbeitet;
9. bilateral und im Rahmen der EU alle Staaten, die bei der Anwendung der Todesstrafe die Mindestnormen nach Artikel 6, Absatz 2 und Absatz 5 des UN-Zivilpakts verletzen, zu drängen, sich an die Normen zu halten und im Fall einer drohenden Hinrichtung unter Verletzung dieser Normen mit deutlichen Demarchen zu intervenieren;
10. bei den Beratungen der Änderungen der Verordnung 1236/2005 sicherzustellen, dass durch Verfahrensvereinfachungen keine gesetzlichen Lücken entstehen und aus der EU importierte Arzneimittel auch weiterhin nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können;
11. bei allen Initiativen gegen die Todesstrafe eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Berlin, den 7. Oktober 2014

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion

Thomas Oppermann und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.